

---

**Datum:** 30.07.1992  
**Gericht:** Oberlandesgericht Köln  
**Spruchkörper:** 5. Zivilsenat  
**Entscheidungsart:** Urteil  
**Aktenzeichen:** 5 U 36/92  
**ECLI:** ECLI:DE:OLGK:1992:0730.5U36.92.00

---

**Vorinstanz:** Landgericht Bonn, 2 O 405/91

---

**Tenor:**

Die Berufung des Klägers gegen das am 10. Januar 1992 verkündete Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Bonn - 2 O 405/91 - wird zurückgewiesen. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

---

**Entscheidungsgründe**

1

##blob##nbsp;

2

Die in formeller Hinsicht bedenkenfreie Berufung ist nicht begründet.

3

##blob##nbsp;

4

Das Landgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Dem Kläger steht gegenüber dem Beklagten wegen der Beschädigung seiner Einbauküche bei dem Brand am 13. Januar 1991 kein Anspruch aus der Wohngebäudeversicherung zu. Die Einbauküche gehört im vorliegenden Fall nicht zu den im Rahmen der Wohngebäudeversicherung versicherten Sachen.

5

##blob##nbsp;

6

Dem Versicherungsvertrag zwischen den Parteien liegen unstreitig die Allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden (VGB) zu-grunde. Gemäß § 2 dieser Bedingungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, die im Versicherungsschein aufgeführten Gebäude "mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör" versichert. Bei der Frage, welche Sachen im

7

Einzel Fall zu den Bestandteilen eines Gebäudes gehören und welche lediglich Zubehör sind, werden Versicherungsnehmer mit juristischer Vorbildung in erster Linie auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Bestandteile und Zubehör, also auf die §§ 93 ff. BGB zurückgreifen. Es entspricht auch der überwiegenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur, daß in Fällen, in denen die Rechtssprache mit einem in Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) verwendeten Ausdruck einen fest umrissenen Begriff verbindet, im Zweifel anzunehmen ist, daß auch die AVB darunter nichts anderes verstehen wollen (vgl. BGH Versicherungsrecht 1992, 606 ff., 607; Prölss/Martin VVG, 24. Aufl., Vorbemerkung III A 4 vor § 1 mit weiteren Nachweisen; vgl. ferner Winter, r+s 1991, 397 ff. zu Ziffer III und VI). Von der herrschenden Meinung wird aber ebenso anerkannt, daß ausnahmsweise ein in den AVB verwendeter Begriff in Grenzfällen auch in einem von der gesetzlichen Definition abweichenden Sinn auszulegen ist, etwa wenn der Sinnzusammenhang der Bestimmungen der AVB dies gebietet oder wenn der Begriff eine besondere Funktion hat, der durch eine Orientierung an der Gesetzessprache nicht Rechnung getragen würde (BGH a.a.O. S. 607; Prölss/Martin, a.a.O., mit Bezug auf OLG Hamm Versicherungsrecht 1983, 285; Winter, a.a.O., Ziffer II und VI, jeweils am Ende).

##blob##nbsp;

8

Bestimmungen über versicherte Sachen können nun zumindest auch die Funktion haben, die betreffende Versicherungssparte gegen andere Sparten abzugrenzen, um wirtschaftlich unsinnige Doppelversicherungen zu vermeiden. Gerade ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer ohne juristische Kenntnisse, auf dessen Verständnis ausnahmsweise auch bei Begriffen mit feststehender juristischer Bedeutung wie auch sonst bei Begriffen des allgemeinen Sprachgebrauchs abzustellen ist, wird derartige Begriffe unter dem Gesichtspunkt der Abgrenzung zwischen verschiedenen Versicherungssparten auslegen, wenn anderenfalls eine sinnvolle und Rechtssicherheit gewährleistende Abgrenzung nicht erreicht wird.

9

##blob##nbsp;

10

Nach Auffassung des Senats ist den Begriffen "Bestandteile" und "Zubehör" in § 2 VGB zumindest auch eine derartige Abgrenzungsfunktion gegenüber der Hausratversicherung beizumessen. Bei der Frage, ob eine Sache als "Bestandteil" des Gebäudes anzusehen ist oder nicht, kann daher nicht in erster Linie auf die Vorschriften der §§ 93 ff. BGB abgestellt werden (die sich im Übrigen auch nur mit besonderen Arten von Bestandteilen befassen, nämlich den wesentlichen Bestandteilen, den Scheinbestandteilen und den Rechten als Grundstücksbestandteile, und auch ganz andere rechtspolitische Ziele verfolgen); vielmehr ist im Einzelfall eine Abgrenzung nach dem typischen Charakter sowie dem wirtschaftlichen Zweck einer Gebäudeversicherung einerseits und einer Hausratversicherung andererseits vorzunehmen. Mit der Gebäudeversicherung soll typischerweise das Risiko von Substanzschäden des Gebäudes abgedeckt werden, während eine Hausratversicherung gegen das Risiko der Zerstörung oder Beschädigung der Einrichtung (und anderer in § 2 VHB 74 im einzelnen genannter Sachen) abgeschlossen wird. Jedem verständigen Versicherungsnehmer einer Wohngebäudeversicherung wird ohne weiteres einleuchten, daß er mit dieser Versicherung nicht auch solche Sachen versichert hat, die dem Haushalten und Wohnen in dem Gebäude zu dienen bestimmt sind. Folgerichtig ist auch Zubehör nach § 2 VGB von der Gebäudeversicherung ausgeschlossen, da es sich hierbei gerade um Sachen handelt, die nur dem wirtschaftlichen Zweck des Gebäudes zu dienen bestimmt sind und damit nur in einem wirtschaftlichen, nicht aber in einem substantiellen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen. Allerdings werden sich auch bei dieser Betrachtungsweise

11

Abgrenzungsschwierigkeiten nicht ganz vermeiden lassen, insbesondere wenn es um die Frage geht, ob es sich noch um "Einrichtung" handelt oder schon um "Gebäudesubstanz", z. B. bei einem festverklebten Bodenbelag. Diese Frage stellt sich jedoch nach Meinung des Senats bei einer Einbauküche nur dann, wenn diese mit den Wänden des Gebäudes dergestalt substanzmäßig verbunden ist, daß bei natürlicher Betrachtungsweise von einer Einheit zwischen Wand und Einbauküche auszugehen ist. Eine derartige Einheit liegt aber nicht vor, wenn die Küchenmöbel, wie hier, lediglich an einer Wand aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Auch das Schließen von Zwischenräumen zwischen Decken und Seitenwänden durch Blend- oder Passleisten läßt noch keine substantielle Einheit zwischen Gebäude-wand und Einbauküche entstehen; derartige Maßnahmen haben nur einen optischen Effekt, durch den eine solche Einheit lediglich vorgetäuscht werden soll.

##blob##nbsp; 12

Im Streitfall handelt es sich daher bei der Einbauküche des Klägers um "Einrichtung" im Sinne der Hausratversicherung, nicht aber um einen Gebäudebestandteil im Sinne der Wohngebäudeversicherung. 13

##blob##nbsp; 14

Die Berufung war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. 15

##blob##nbsp; 16

Streitwert für das Berufungsverfahren und Wert der Beschwerde für den Kläger: 17.735,52 DM. 17